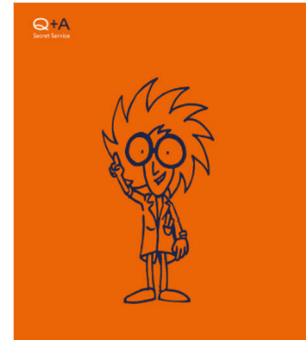


## Corona Update 04.06.2020



### 1. Verbesserungen beim Härtefall-Fonds

Bei dem für den **Härtefall-Fonds** maßgeblichen Betrachtungszeitraum kommt es nunmehr zu einer **Ausdehnung auf 9 Monate** (statt bisher 6 Monate). Innerhalb dieser 9 Monate können **6 beliebige Monate** gewählt werden, für welche die Begünstigung aus dem Härtefallfonds in Anspruch genommen werden kann – **bisher** waren es **3 aus 6 Monaten**. Die Anträge können im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Dezember monatsweise gestellt werden. Die **Mindesthöhe** der **Auszahlung** soll **EUR 500,00** betragen – geht man von der maximalen Unterstützung von EUR 2.000,00 pro Monat aus dem Härtefallfonds aus, führt dies zu **insgesamt EUR 12.000,00** und somit zu einer **Verdoppelung** gegenüber der bisherigen Regelung.

**Zusätzlich** soll es einen "**Comeback-Bonus**" von **EUR 500,00 pro Monat** geben. Bei Minimalbeträgen werde überdies der **Mindestförderbetrag** automatisch auf **EUR 500,00 aufgestockt**. Diesen Bonus können all jene bekommen, die in Phase 2 Anspruch auf Zahlungen aus dem Härtefallfonds erhalten haben. Auf die 6 Monate betrachtet, führt der **Comeback-Bonus** zu insgesamt **maximal EUR 3.000,00 pro Antragsteller**. Sofern bereits ein Antrag gestellt worden ist, wird der Bonus automatisch ausgezahlt werden. **Härtefall-Fonds "neu" und Comeback-Bonus** unterstützen also **maximal** mit **EUR 15.000,00** pro Antragsberechtigtem.

Die aktualisierte Richtlinie zum Härtefall-Fonds wurde veröffentlicht. Sie finden diese [hier](#).

### 2. ÖGK Stundung

**Gestundete ÖGK-Beiträge für Februar bis April 2020 müssen erst 2021 bezahlt werden, Stundungen oder Ratenzahlungen für Beiträge ab Mai 2020 (fällig am 15.06.2020) sollen möglich werden! Lt. Auskunft der ÖGK hat der Bundesrat jedoch entgegen den Ankündigungen, dass auch Beiträge ab Mai 2020 gestundet werden können, NICHT zugestimmt – es wird politisch an Lösungen dazu gearbeitet.**

Konkret hat man sich darauf geeinigt, dass die von der ÖGK gestundeten Beiträge für Februar, März und April erst Anfang 2021 bezahlt werden müssen. Auf Antrag kann diese Zahlung aus Gründen der Unternehmensliquidität in Raten bis Ende 2021 geleistet werden. Verzugszinsen fallen keine an.

Für **Arbeitnehmer in Kurzarbeit** wurde eine Sonderregelung beschlossen: Für diese müssen Unternehmen die Beiträge erst im zweiten Kalendermonat, das auf die Auszahlung der Beihilfe folgt, zahlen.

### **3. Fixkostenzuschuss**

Die Richtlinie wurde überarbeitet und es gibt positive Änderungen, aber auch wichtige Unterscheidungspunkte.

#### **Was sind Fixkosten:**

- Geschäftsraummieten
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen für Kredite/ Darlehen
- Finanzierungsanteil von Leasingraten
- Lizenzgebühren
- Zahlungen für Strom, Gas und Telekommunikation
- **NEU:** Sonstige vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen, zB Grundsteuer, Wartungsverträge, Umbaukosten iZm COVID-19, Jahresabschluss-, Buchhaltungs-, LV-Kosten, etc. (Einmalzahlungen auch in einem Zeitraum vor Corona müssen durch 12 Monate dividiert/aliquotiert werden).
- **NEU:** Angemessener Unternehmerlohn – steuerlicher Gewinn der letztveranlagten Vorjahre aliquotiert auf 12 Monate. Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls EUR 666,67, höchstens aber EUR 2.667,67 pro Monat angesetzt werden.
- Personalaufwand, welcher für krisenbedingte Stornierungen und Umbuchungen angefallen ist.
- Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern diese während der Corona-Maßnahmen mind. 50% des Wertes verlieren.
- **NEU:** Für Unternehmen, die einen Fixkostenzuschuss von unter EUR 12.000,00 beantragen, können zusätzlich angemessene Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalter bis max. EUR 500,00 beantragt werden.

#### **✔ Auswahl der Betrachtungszeiträume:**

Es kann aktuell für 3 zusammenhängende Monate ein Zuschuss beantragt werden, dabei gibt es 2 Varianten, um den **Umsatzausfall** zu errechnen:

- 1) Gegenüberstellung des 2. Quartals 2020 mit 2. Quartal 2019 (01. April bis 30. Juni).
- 2) Vergleich der genauen Betrachtungszeiträume mit dem gleichen Zeitraum im Vorjahr (2019).
  - (1) Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 bis 15. April 2020
  - (2) Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 bis 15. Mai 2020

- (3) Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 bis 15. Juni 2020
- (4) Betrachtungszeitraum 4: 16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020
- (5) Betrachtungszeitraum 5: 16. Juli 2020 bis 15. August 2020
- (6) Betrachtungszeitraum 6: 16. August 2020 bis 15. September 2020

Es kann zwar aktuell **ein Vorschuss** auf die Fixkosten ausbezahlt werden, aber zum jetzigen Zeitpunkt muss der Juni bestmöglich geschätzt werden, um den Zuschuss errechnen zu können. Wir empfehlen daher, auf die **IST-Werte** Juni zu warten.

#### ✔ **Ermittlung des Fixkostenzuschusses:**

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens. Wenn der Fixkostenzuschuss insgesamt mindestens (**NEU!**) **500,-- Euro** übersteigt, dann gilt:

- (1) Umsatzausfall von 40 bis 60% - 25% der Fixkosten,
- (2) Umsatzausfall von 60 bis 80% - 50% der Fixkosten bzw.
- (3) Umsatzausfall von 80 bis 100% - 75% der Fixkosten.

Der Fixkostenzuschuss ist um Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Schaden geleistet werden, zu vermindern. Dies gilt auch für Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz. Zahlungen im Zusammenhang mit **Kurzarbeit sind nicht in Abzug** zu bringen. **Ausgenommen von der Gegenrechnung sind ebenfalls Zahlungen aus dem Härtefallfonds (NEU!).**

#### ✔ **Auszahlung**

Die Auszahlung des Fixkostenzuschusses muss spätestens bis 31.03.2021 beantragt werden. Die Auszahlung kann in 3 Tranchen beantragt werden:

- (1) Erste Tranche (Antrag seit 20.5. möglich) umfasst höchstens 50% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses (ohne Wertverlust saisonaler Ware und ohne Steuerberatungskosten) – **aufgrund einer bestmöglichen Schätzung.**
- (2) Zweite Tranche (Antrag ab 19.8.) umfasst weitere 25% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses **aufgrund einer bestmöglichen Schätzung** (sollten zu diesem Zeitpunkt bereits qualifizierte Daten aus der Buchhaltung vorliegen, kann der gesamte Fixkostenzuschuss geltend gemacht werden!).
- (3) Dritte Tranche (Antrag ab 19.11.) nochmals 25% bzw. **inhaltliche Korrektur aufgrund der tatsächlichen Werte laut Unterlagen aus der Buchhaltung SOLLTE MÖGLICH SEIN.**

#### ✔ **Antragstellung:**

Eine Antragstellung ist NUR möglich über **FinanzOnline** **Weitere Services** **Sonstige Anträge** **Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten**

Mit einem Antrag wird **Folgendes bestätigt:**

- (4) Unternehmen mit Sitz in Österreich;
- (5) Operative Tätigkeit in Österreich;
- (6) letzten 5 Jahre KEINE Finanzstrafe verhängt;
- (7) am 31.12.2019 nicht in „Schwierigkeiten“;
- (8) weniger als 250 Mitarbeiter;

- (9) nicht im Eigentum von Gebietskörperschaften;
- (10) keine unangemessenen Entgelte (mehr als 50% einer zB Bonuszahlung im Vergleich zum Vorjahr) bezahlt.

Es werden folgende **Verpflichtungen eingegangen:**

- (11) Keine Ausschüttung von Dividenden oder sonstigen rechtlich nicht zwingenden Gewinnausschüttungen (Beschlüsse vom 16.3.2020 bis 16.3.2021 sind verboten. Bis 3 Monate nach der letzten Auszahlung des Fixkostenzuschusses hat eine maßvolle Dividendenpolitik zu erfolgen);
- (12) auf den Erhalt von Arbeitsplätzen muss besonders Bedacht genommen werden und es werden zumutbare Maßnahmen gesetzt, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze zu erhalten.

Ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000,00 muss der Steuerberater die Plausibilität des Umsatzausfalls sowie der Fixkosten bestätigen.

#### 4. „Wirtshaus“-Paket

Da die Gastronomie von den Folgen der Coronakrise besonders schwer getroffen wurde, hat der Nationalrat am 26. Mai 2020 dem von der Bundesregierung vorgelegten Hilfspaket in Höhe von EUR 500 Millionen zugestimmt (19. COVID-19-Gesetz oder auch Gastronomie-Hilfspaket).

Damit sollen zum einen natürlich die Unternehmen entlastet, aber auch der **Konsum angekurbelt** werden. Die wichtigsten Maßnahmen werden nachfolgend überblicksmäßig dargestellt:

##### ✔ **Halbierung der Steuer auf nicht-alkoholische Getränke**

Gasthausbesitzer müssen **ab 1. Juli 2020** nur noch 10% Umsatzsteuer auf nicht-alkoholische Getränke zahlen. Das gilt für Getränke, die typischerweise offen ausgeschenkt werden, z.B. Würstelstand, Kantine; nicht jedoch Supermärkte, Abhol- und Lieferservice sowie Getränkeautomaten.

⌘ Bitte sprechen Sie mit Ihrem Registrierkassenhersteller, um ein Update pünktlich einspielen zu können!

##### ✔ **Vereinfachung und Entlastung durch höhere Pauschalierung**

Die derzeitige Pauschalierungsgrenze liegt bei EUR 255.000,00 Jahresumsatz und wird nun auf EUR 400.000,00 erhöht. Die Grundpauschale soll von 10% auf 15% erhöht werden und der Mindestpauschalbetrag von EUR 3.000,00 auf EUR 6.000,00. Gültig ist diese Regelung ab dem Veranlagungsjahr 2020 und ist aktuell unbefristet.

##### ✔ **Höhere steuerfreie Essengutscheine für MA**

Gutscheine für die Gastronomie werden von EUR 4,40 auf EUR 8,00 pro Tag erhöht und Lebensmittelgutscheine werden von EUR 1,10 auf EUR 2,00 angehoben. Diese Regelung gilt ebenfalls ab 1. Juli 2020 unbefristet.

##### ✔ **Höhere Absetzbarkeit von Geschäftsessen**

Die aktuelle Regelung von einer Absetzbarkeit von 50% soll auf 75% angehoben werden. Diese Maßnahme ist bereits ab 15. Mai gültig und endet mit Ende 2020.

### ✔ **Abschaffung der Schaumweinsteuer**

Grundsätzlich sind Sekt und Champagner von der Schaumweinsteuer umfasst. Im Detail bedeutet das alle schäumenden Weine aus Trauben oder Obst, die entweder wie ein typischer Schaumwein aufgemacht sind – also in Flaschen mit einem Sektkorken und einem Drahtkörbchen – oder einen Überdruck von mindestens 3 bar aufweisen. Folglich ist z.B. Prosecco spumante davon erfasst, nicht jedoch Prosecco Frizzante, weil er den Merkmalen von Schaumwein nicht entspricht. Für diese Produkte entfällt die Schaumweinsteuer künftig. Die Abschaffung der Schaumweinsteuer gilt unbefristet ab 1. Juli 2020.

## **5. Info-Center der Finanzämter seit 18. Mai wieder geöffnet**

Seit 18. Mai 2020 haben die **Infocenter der Finanzämter** wieder für den **Kundenverkehr geöffnet**. Es wird um **Terminvereinbarung** im Vorfeld ersucht – entweder online (über <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/terminvereinbarungen.html>) oder telefonisch unter der Nummer 050 233 700 zu den üblichen Öffnungszeiten. Damit ein potentielles Infektionsrisiko mit dem Coronavirus vermieden werden kann, wird jedoch empfohlen, die meisten **Anliegen** ortsunabhängig und unkompliziert **telefonisch** oder **online** abzuwickeln und nur in Ausnahmefällen den Weg ins Infocenter zu suchen.

## **6. COVID-19 Startup-Hilfsfonds**

Der **COVID-19 Startup-Hilfsfonds** soll einen aktiven Beitrag zur Verbesserung und Stabilisierung der **Finanzierungssituation** von Start-ups leisten, die durch die aktuelle COVID-19 Krise beeinträchtigt sind. Der Hilfsfonds unterstützt **inländische, innovative** Klein- und Kleinstunternehmen, die in den **letzten 5 Jahren** (bis zum 15. März 2020) gegründet wurden, mit frischem **Eigenkapital** ausgestattet wurden bzw. noch werden und deren Finanzierungssituation sich durch die aktuelle COVID-19-Pandemie massiv verschärft hat. Die Abwicklung des Antrages und die **Auszahlung** erfolgt über die **AWS** (Austria Wirtschaftsservice). Nachfolgend ein Überblick von den Anforderungen bis hin zur konkreten Antragstellung.

### ✔ **Was genau ist der COVID-19 Startup-Hilfsfonds?**

Der **COVID-19 Startup-Hilfsfonds** gewährt innovativen Start-ups einen Zuschuss auf private Investments, die seit Ausbruch der COVID-Krise getätigt werden. Erhält ein Start-up Unternehmen frisches **Eigenkapital** oder **eigenkapitalähnliche Einlagen** von **unabhängigen, privaten Investoren** von **mindestens EUR 10.000,00**, so werden diese Mittel durch einen **Zuschuss verdoppelt**. Die Förderung muss im **Erfolgsfall zurückgezahlt** werden.

**Grundsätzlich** muss das **Eigenkapital** seit dem 15. März 2020 **einggebracht** worden sein oder eingebracht werden; bis zu 25% können auch davor (seit dem 15. September 2019) zugeflossen sein. Die Richtlinie verlangt überdies, dass die Investition in das **Eigenkapital** von **unabhängigen Kapitalgebern** geleistet wird. **Dazu zählen nicht:** Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer, deren nahe Angehörige und Körperschaften öffentlichen Rechts.

Der **Zuschuss** ist mit **maximal EUR 400.000,00** gedeckelt. Für Unternehmen, die **entweder** in den letzten zwei Jahren eine Förderung im Rahmen der vordefinierten AWS & FFG Programme erhalten haben **oder** deren F&E-Aufwand in einem der drei letzten Geschäftsjahre zumindest 10% des Betriebsaufwands betrug, verdoppelt sich diese Obergrenze auf **EUR 800.000,00**.

### ✔ **Verwendung der Fördermittel**

Die Fördermittel können für folgende Bereiche eingesetzt werden:

- Finanzierung von **Betriebsausgaben**, die krisenbedingt nicht durch Umsätze gedeckt werden können.
- **Überbrückung von Finanzierungsengpässen**, die krisenbedingt durch Wegfall von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen entstehen.

Die Förderungsmittel können für die **Finanzierung laufender Kosten** (z.B. Personalkosten einschließlich Lohnnebenkosten, Sachkosten, F&E-Aufwand) **und Investitionen** verwendet werden. Die Förderungsmittel sind **innerhalb** eines Zeitraums von bis zu **12 Monaten** zu verwenden.

Folgende Kosten können **nicht gefördert** werden:

- Kosten für **ausführbezogene Tätigkeiten**, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen;
- Kosten, die vor Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind;
- **nicht-betriebliche** Kosten (z.B. Privatanteile);
- Rückzahlung des Zuschusses.

Wie zu Beginn bereits erwähnt, muss die **Förderung im Erfolgsfall zurückbezahlt** werden. Die Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses entsteht mit dem Jahresabschluss über das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, in dem erstmalig ein Gewinn anfällt und kann letztmalig mit dem Jahresabschluss über jenes Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr anfallen, das **nach dem zehnten Jahrestag der Förderungsvereinbarung** endet.

Der Rückzahlungsbetrag ist jeweils sechs Monate nach Bilanzstichtag zur Zahlung fällig. Der Rückzahlungsbetrag pro Jahr (Geschäftsjahr) beträgt **zumindest 50% des jährlichen Gewinns**; höhere Rückzahlungen des Unternehmens sind zulässig. Die **Rückzahlungsverpflichtung** ist insgesamt mit maximal der **Höhe des erhaltenen Zuschusses begrenzt**. Eine vollständige Rückzahlungsverpflichtung entsteht bei gänzlicher oder mehrheitlicher **Unternehmensveräußerung**. Bei schwerwiegenden Vertragsverstößen muss die Förderung mit Zinsen zurückgezahlt werden.

## ✔ Antragstellung

**Förderanträge** sind ausschließlich **über** den **Fördermanager des AWS** einzubringen und sind **bis 15. Dezember 2020** möglich. Der Antrag selbst ist sehr kurz gehalten. Mit der Antragstellung bestätigt das Start-up, dass die Förderungsvoraussetzungen vorliegen und dass die Bedingungen der Richtlinie und die im Antrag enthaltenen sonstigen Bedingungen eingehalten werden, dazu gehört insbesondere auch die **richtliniengemäße Verwendung der Fördermittel** sowie die Bestätigung des Kleinunternehmerstatus.

Die Erfüllung des **Innovationskriteriums** (im Sinne der Richtlinie), der **Bedingungen** für das frische **Eigenkapital** (Beteiligungsvertrag) und die **Betroffenheit** durch die **COVID-19-Pandemie** sind von einem **Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer** zu **bestätigen**. Sofern das Start-up vor kurzem **frisches Eigenkapital** erhalten hat oder wenn eine **Kapitalerhöhung** geplant ist, sollte besonders genau darauf geachtet werden, ob diese Förderung möglich ist.

Weitere Unterlagen, wie etwa **Einzahlungsnachweise**, Planungsrechnungen etc. werden zu diesem Zeitpunkt nicht verlangt. Die **AWS prüft** in diesem ersten Schritt nur die **formalen Voraussetzungen**. Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die **Auszahlung innerhalb weniger Tage**. Eine inhaltliche Überprüfung erfolgt im Nachhinein. Das Start-up hat auch die richtlinienkonforme Verwendung der Fördermittel darzulegen. Der AWS ist ein **zahlenmäßiger Verwendungsnachweis** (Sachbericht) einmalig nach Ablauf der Verwendungsfrist von 12 Monaten zu übermitteln.